



---

## Corona-Hygienekonzept der Grundschule Guxhagen (2. Auflage)

### Inhalt

1. Persönliche Hygiene
2. Besonderheiten in der Grundschule
3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung
9. Schulverpflegung
10. Meldepflicht
11. Allgemeines

### Vorbemerkung

Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegende Hygieneplan Corona der Grundschule Guxhagen orientiert sich an den vom Hessischen Kultusministerium herausgegebenen Hygieneplan Corona für Schulen in Hessen vom 18.06.2020. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Der Unterricht muss genutzt werden, um den Schülerinnen und Schülern die wichtigsten Prinzipien des Hygiene-Verhaltens nahezubringen. Hierzu gehören insbesondere, die

Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen zu erläutern sowie die Vermittlung der Händehygiene und der Husten- und Nies-Etikette.

Während der Frühstückszeiten ist auf strenge Hygiene zu achten und dafür sind geeignete Rahmenbedingungen für die Einnahme von Mahlzeiten zu schaffen.

Alle Beschäftigten der Schule, des Schulträgers, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

## **1. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll, soweit vorhanden, ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einen separaten Raum, möglichst in einen speziell einzurichtenden und grundsätzlich bereitzustellenden Absonderungsraum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und die Abholung durch die Eltern.
- Innerhalb der Klassengemeinschaft ist das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m nicht mehr erforderlich. Zu anderen Personen als zu den Mitschülerinnen und Mitschüler einer Klasse ist er weiter einzuhalten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene erfolgt
  - nach Betreten des Schulgeländes (nur Buskinder),
  - nach dem Betreten des Schulgebäudes,
  - vor und nach dem Essen,
  - vor und nach dem Toilettengang,
  - vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske.

Die Händehygiene erfolgt durch Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

Die Verwendung von Desinfektionsmitteln ist nicht gestattet. Nach Rücksprache mit Experten, reicht das Händewaschen mit Seife aus. Das Mitbringen und die Verwendung von eigenen Desinfektionsmittel ist untersagt. Es handelt sich um chemische Substanzen, die bei unsachgemäßer Anwendung mit großen Risiken für die Gesundheit verbunden sind! Die Schule übernimmt keine Haftung bei Zuwiderhandlung!

- Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder den Pullover über die Hand ziehen.
- Von der Benutzung der Garderoben in den Fluren und Treppenhäusern ist Abstand zu nehmen. Alle Schülerinnen und Schüler hängen ihre Jacken über ihre Stühle im Klassenzimmer.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen (ÖPNV, Büro) im öffentlichen Raum. Diese Empfehlung ist auch für den Schulbereich sinnvoll. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.
- Im Unterricht ist das Tragen von Masken nicht mehr erforderlich. Immer dann, wenn die Kinder sich außerhalb ihrer Klasse bewegen und auf Personen treffen, die nicht ihrer Klasse angehören, soll der Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Im Bus ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Jedes Kind soll schon an der Bushaltestelle den Abstand von 1,5 m zum nächsten Kind einhalten. Ebenso beim Einsteigen. Alle steigen hinten im Bus ein, nehmen allein auf einer Sitzbank Platz und verlassen ihn während der Fahrt nicht und laufen nicht im Bus umher.
- Laufgemeinschaften tragen dann auf dem Schulweg eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn sie aus Kindern unterschiedlicher Klassen zusammengesetzt ist.

## **2. Besonderheiten in der Grundschule**

Innerhalb einer Klassengemeinschaft ist das Einhalten der Abstandsregel nicht mehr nötig. Dort gelten die Vorgaben zur konstanten Gruppenbildung. Der Unterricht findet in der üblichen Klassenstärke statt. Einzelne Gruppen oder Schülerinnen und Schüler können keinen anderen Lerngruppen zugeteilt werden.

In Unterricht wird es durch die konstante Gruppenbildung möglich, das Abstandsgebot im Sinne vorgegebener Mindestabstände aufzuheben. Gleichwohl sollten auch innerhalb dieser Gruppen direkter Körperkontakt vermieden und die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden.

Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit irgend möglich zu vermeiden. Alternative Unterrichtsorte im Freien sind in den Blick zu nehmen.

Die Klassenlehrkraft wird im höchstmöglichen Stundenumfang in ihrer Klasse eingesetzt. Sollte ihr Stundenvolumen zur Abdeckung des Unterrichtes nicht ausreichen, können weitere Lehrkräfte oder anderes pädagogisches Personal eingesetzt werden. Für jede Klasse wird somit entweder ausschließlich der Einsatz der Klassenlehrkraft oder im Bedarfsfall eines festen Personalteams vorgesehen. Nur in absolut nicht vermeidbaren Situationen darf davon abgewichen werden unter der Prämisse, dass möglichst wenige Lehrerinnen und Lehrer in Kontakt mit unterschiedlichen Gruppen bzw. anderen Lehrkräften kommen.

Die Abstandsregel von 1,5 m ist lediglich in der konstant zusammengestellten Klasse mit den für sie eingesetzten Personalteams aufgehoben. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt sie weiterhin. Besonders ist hierbei auf den Zeitraum vor und nach dem Unterricht zu achten, wenn mehrere Klassen gleichzeitig auf dem Hof sind, sie zur Schule kommen oder sie verlassen.

### **3. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure**

Sitzordnungen sollten in den Klassen so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

#### **Reinigung**

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Folgende Areale sollten besonders gründlich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone, Kopierer und
- Alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich immer nur eine Schülerin bzw. ein Schüler in den Sanitärräumen aufhält, signalisieren angebrachte Toilettenampeln und Hinweisschilder, ob die Toilette frei ist. Zudem befinden sich Bodenmarkierungen vor den Eingängen, die das Einhalten des Mindestabstandes verdeutlichen sollen. In den Pausen wird durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

#### **5. Infektionsschutz in den Pausen**

Versetzte Pausenzeiten und/oder den Klassen zugeteilte Areale gewährleisten das Einhalten der Abstandregeln. Außerdem suchen so nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume auf. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen

angepasst werden (körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände,...).

Abstand halten gilt in allen Bereichen des Schulgebäudes, auch im Lehrerzimmer und in der Verwaltung.

Beim Ankommen auf dem Schulgelände treffen sich die Schülerinnen und Schüler klassenweise an ihren festgelegten Sammelplätzen und meiden den Kontakt zu Kindern anderer Klassen.

## **6. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht**

Das Hessische Kultusministerium hat mit dem Schreiben vom 8. Mai für die jeweiligen Schulformen darauf hingewiesen, dass der Unterricht in den Hauptfächern prioritär sichergestellt werden soll. Darüber hinaus können die Fächer Sport, Musik und Darstellendes Spiel, soweit es die Kapazität erlaubt, unter besonderen hygienischen Bedingungen unterrichtet werden.

## **7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat seine Informationen zu Risikogruppen für schwere Krankheitsverläufe angepasst. Nach aktuellen Informationen des RKI machen die Vielfalt verschiedener prädisponierter Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z.B. bereits bestehende Organschäden) sowie die Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z.B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse/therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten die Komplexität einer Risiko-Einschätzung deutlich. Daher ist eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe nicht möglich. Vielmehr erfordert dies eine personenbezogene Risiko-Einschätzung im Sinne einer medizinischen Beurteilung. Daher haben alle Beschäftigten grundsätzlich wieder ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung in ihren Dienststellen zu erbringen, sofern die Präsenzpflcht für die dienstliche Aufgabe erforderlich ist. Eine Aufhebung der Präsenzpflcht ist nur in Ausnahmefällen auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bei denen im vorgenannten Sinne die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht oder die mit Personen mit einer solchen Gefährdung in einem Hausstand leben, werden auf Antrag vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt.

Schwangere oder stillende Lehrerinnen und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen können ebenfalls auf Antrag nach Vorlage eines ärztlichen Attestes von der Präsenzpflcht im Unterricht befreit werden. Auf die Verpflichtung, eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere/Stillende zu erstellen, wird an der Stelle ausdrücklich hingewiesen.

Die Befreiung im oben genannten Sinne gilt nicht für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sowie für die Teilnahme an Dienstversammlungen, Dienstgesprächen Abstimmungsgesprächen mit Kolleginnen und Kollegen, Konferenzen der Lehrkräfte und ähnliche Besprechungen in Präsenzform, bei denen länger als 15 Minuten andauernde Kontakte zu Schülerinnen und Schülern ausgeschlossen sind.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind im Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Betreffende Kinder werden vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin mit entsprechendem Unterrichtsmaterial für die Bearbeitung zuhause versorgt.

## **8. Wegeführung**

Beim Eintreffen auf dem Schulgelände ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zu anderen Personen als den Mitschülerinnen und Mitschülern der eigenen Klasse eingehalten wird. Unmittelbar vor Unterrichtsbeginn warten die Schülerinnen und Schüler einer Klasse an ihrem Sammelplatz und auf ihre Lehrerin/ihren Lehrer. Alle betreten nach Aufforderung nacheinander das Gebäude.

In den Eingängen, Treppenhäusern und Fluren können sich nur Personen einer Klasse aufhalten. (hinauf oder hinunter bzw. herein oder heraus). Das gleichzeitige Aneinandervorbeigehen Personen unterschiedlicher Klassen ist zu vermeiden.

Nach Schulschluss muss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln außerhalb des Klassenzimmers eingehalten werden. Zudem erleichtern an den Warteplätzen der Bushaltestelle die am Boden angeordnete Markierungen das Einhalten des Mindestabstandes.

Im Bus steigen alle Schülerinnen und Schüler hinten ein, nehmen möglichst allein auf einer Sitzbank Platz und verlassen ihn während der Fahrt nicht und laufen nicht im Bus umher.

## **9. Schulverpflegung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht möglich.

## **10. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist der Schulleiterin umgehend zu melden. Diese ist verpflichtet Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu machen.

## **11. Allgemeines**

Der Hygieneplan ist dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen. Als Ansprechpartner für die Umsetzung des Hygieneplanes stehen die örtlichen Gesundheitsämter und der Medical Airport Service (Medical, <https://www.medical-airport-service.de/mas/leistungen/infoportal-land-hessen>) zur Verfügung.

### **Anlagen:**

1. Hinweise zum Umgang mit den Behelfs-/Alltagsmasken
2. Sportunterricht und außerunterrichtlicher Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie
3. Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie
4. Fachunterricht Darstellendes Spiel und außerunterrichtliche Theaternangebote während der Corona-Pandemie